

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	22.06.04

## Beschlussvorlage

### **Bebauungsplan Nr. 40 – Auf´m Stein**

#### **- 3. vereinfachte Änderung**

#### **hier: Aufstellungs-/Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 31.07.1990 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 40 – Auf´m Stein zu ändern (3. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzte Baugrenze, bzw. überbaubare Fläche auf der Parzelle Gemarkung Bergneustadt, Flur 5, Flurstück 2187.
3. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 01.06.2004) ist beigelegt.
5. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
  1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
  2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
  3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

**Erläuterungen:**

Der Eigentümer hat den Antrag auf Erweiterung der überbaubaren Fläche für sein Grundstück, bis an das nach der BauO NW zulässige Maß von 3,00m an die Grenze, gestellt, weil der (Ursprungs-) Bebauungsplan aus nicht nachvollziehbaren Gründen 8,00m vorher die Baugrenze gezogen und festgesetzt hat.

Im Zusammenhang mit der alten nicht überbaubaren Fläche ergibt sich für den Eigentümer noch eine nutzbare Baufläche, die dem Planungsgedanken der Nach- und Innenverdichtung entgegenkommt. Der neue Änderungsvorschlag ist mit abgedruckt.

Da es sich um einen sogenannten "Altbebauungsplan" handelt, der keine ökologische Ausgleichs-/Eingriffsbilanzierung vorsieht, wird auch für die Änderung auf eine solche verzichtet, bzw. kann eine solche nicht gefordert werden.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Amt 66 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/> Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum	<input type="checkbox"/> Datum